

Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen
 Fachbereich 3
 Borg 2
 59348 Lüdinghausen

Aktenzeichen
 1631/08KG

Bearbeiter
 Dr. Grünewald

Sekretariat
 Frau Hummel/Hüw.
 0251-48488-31

Datum
 01.12.2008

Norbert Große Hündfeld, Notar
 Dr. Otto Heinrich Pachler, Notar

Dr. Klaus Grünewald

Prof. Dr. Martin Beckmann

Dr. Hans Vietmeier

Dr. Andreas Kersting

Dr. Hans-Joachim David, Notar

Andreas Kleefisch

Dr. Olaf Bischopink

Dr. Stefan Gesterkamp

Dr. Georg Hünnekens

Franz-Robert Bärtels

Dr. Joachim Hagmann

Dr. Andre Unland

Dr. Andre Herchen

Dr. Martin M. Arnold

Dr. Antje Wittmann

Dr. Jens Tobias Gruber

Abfallgebühren 2009 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mit der Prüfung der Frage beauftragt, welche Auswirkungen sich aus den Urteilen des Verwaltungsgerichtes Münster vom 25.08.2008 auf die Festsetzung der Abfallgebühren in der Stadt Lüdinghausen für das Jahr 2009 ergeben.

In diesen Urteilen hat das Verwaltungsgericht Münster beanstandet, daß die Gebührensatzung der Kommune bei gleicher Leistung einen unterschiedlichen Gebührensatz für Eigenkompostierer im Innenbereich und Grundstücke im Außenbereich vorsah. Die unterschiedliche Bemessung des gleichen Müllbehälters abhängig davon, ob die Abfallentsorgungsleistung – ohne Biomüllentsorgung – im Innen- oder Außenbereich erbracht werde, verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Ungleichbehandlung könnte auch nicht mit der Berücksichti-

Postfach 1308
 48003 Münster

Königsstraße 51-53
 Kottelerscher Hof
 48149 Münster
 Telefon 0251 / 48488-0
 Telefax 0251 / 48488-80
 www.baumeister.org
 muenster@baumeister.org



gung öffentlicher Belange im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung gerechtfertigt werden. Zwar sei nach § 9 Abs. 2 Satz 7 LAbfG Eigenkompostierern ein angemessener Gebührensabschlag zu gewähren. Auf der Grundlage dieser Bestimmung könnten zwar auch diejenigen Gebührenzahler, die eine Biotonne nicht in Anspruch nehmen, mit Kosten der Bioabfallentsorgung belastet werden. Aus dieser Bestimmung ergebe sich aber kein sachlicher Grund, die Nichtnutzer der Biotonne im Innen- und Außenbereich unterschiedlich zu behandeln. Denn nach den Bestimmungen der Satzung könnten auch die Grundstückseigentümer im Außenbereich einen Anschluß- und Benutzungsrecht an die Bioabfallentsorgung geltend machen.

Die selbe Problematik wirft die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lüdinghausen in der Fassung vom 23.05.2006 auf.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung (AES) gehört das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen zu den durch die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen. Gemäß § 5 Abs. 1 AES hat jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks im Rahmen der §§ 2-4 der Satzung das Recht, von der Stadt den Anschluß seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen.

Daraus ergibt sich die Frage, in welcher Weise die Stadt das bisherige System der Abfallgebührenerhebung beibehalten kann.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LAbfG regelt die Gemeinde durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit Abfälle zu überlassen sind. Nach allgemeinen Grundsätzen hat die Kommune ein weites Organisationsermessen, das seine Grenze in dem Zweck der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit findet. Innerhalb des so ausgestalteten Rahmens ist die Kommune frei, die Abfallentsorgung organisatorisch zu regeln.

Sie kann demgemäß aus sachlichen Gründen die Einführung und Beibehaltung der Biotonne auf bestimmte Bezirke des Gemeindegebietes beschränken. Sachliche Gründe können ökonomischer Art sein, weil in Folge der geringen Akzeptanz der Biotonne im Außenbereich unverhältnismäßige Kosten für eine lediglich punktuelle Entsorgung von Biotonnen entstehen können. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 2. HS hat die Kommune bei der Ausgestaltung ihrer Gebühren die Anreizfunktion der Gebühren im Hinblick auf die Gebote des § 1 Abs. 1 Satz 2 LAbfG zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu beachten. Sie muß also auch dafür Sorge tragen, daß die Kosten der Bioabfallentsorgung nicht unverhältnismäßig hoch werden und somit die Akzeptanz der Biotonne sinkt.

Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Lüdinghausen berechtigt, die Abfallentsorgungssatzung dahingehend zu ändern, daß die Biotonne im Außenbereich ausgeschlossen ist. Bereits in der bisherigen Fassung sieht die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lüdinghausen zwei Abfallbezirke vor. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AES definieren diese Bezirke, die sich schlagwortartig als Innen- und Außenbereich kennzeichnen lassen.

Wird demgemäß durch eine entsprechende Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 AES oder § 5 AES die Biotonne für den Außenbereich ausgeschlossen, entfällt der grundsätzliche Ansatz, der den genannten Urteilen des Verwaltungsgerichtes Münster zugrunde liegt.

Ist die Stadt berechtigt und macht sie von der Berechtigung Gebrauch, unterschiedliche Leistungsbereiche zu bilden, ist sie nach dem grundlegenden Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 01.07.1997,

NWVBl 1998, 118,

verpflichtet, die Gebühren für die unterschiedlichen Leistungsbereiche getrennt zu kalkulieren. Kosten, die sie den Leistungsbereichen unmittelbar zuordnen kann, muß sie diesen auch zuordnen, während nicht direkt zuzuordnende Kosten nach geeigneten Schlüsseln zugeordnet werden müssen.

Hierzu ist die Stadt Lüdinghausen in der Lage, weil die wesentlichen Kosten durch Entgelte für Fremdleistungen anfallen. Diese Fremdleistungen werden für die einzelnen Leistungsbereiche bereits heute separat erbracht und in der Rechnungsstellung und -legung erfaßt. Lediglich im Bereich der Verwaltungsgemeinkosten muß eine entsprechende Schlüsselung erfolgen.

Schließlich haben wir die Frage des angemessenen Gebührenabschlags für Eigenkompostierer im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 7 LAbfG angesprochen. Hinsichtlich der Angemessenheit des Abschlags enthält das Gesetz keine konkreten Vorgaben. Bisher sieht die Abfallgebührensatzung der Stadt Lüdinghausen einen Abschlag von 25,20 Euro für Eigenkompostierer vor. In den Eingangs genannten Urteilen vom 25.08.2008 hat das Verwaltungsgericht Münster einen Gebührenabschlag für Eigenkompostierer in Höhe von 25,00 Euro unabhängig von der Größe des gewählten Abfallgefäßes als nach § 9 Abs. 2 S. 7 LAbfG grundsätzlich zulässigen Abschlag angesehen.

Es empfiehlt sich daher, die bisherige Regelung möglichst beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Grünewald
Rechtsanwalt